



Frauenfeld, 20. November 2020

kurz & klar

Keller Experten AG
Altweg 2
8500 Frauenfeld
Limmatstrasse 50
8005 Zürich
Telefon 052 723 60 60
info@kexp.ch
www.kexp.ch

Anpassung der Grenzbeträge und Zinssätze

Masszahlen der beruflichen Vorsorge für das Jahr 2021

Die Masszahlen der beruflichen Vorsorge ändern sich auf das Jahr 2021:

	2021	2020
Minimale jährliche AHV-Altersrente	14'340	14'220
Maximale jährliche AHV-Altersrente	28'680	28'440
Eintrittsschwelle (minimaler Jahreslohn)	21'510	21'330
Koordinationsabzug BVG	25'095	24'885
Maximalversicherter Jahreslohn	86'040	85'320
Minimaler koordinierter Lohn	3'585	3'555
Maximaler koordinierter Lohn	60'945	60'435
Maximal versicherbarer Jahreslohn	860'400	853'200
BVG Mindestzinssatz	1.0%	1.0%
BVG-Mindestumwandlungssatz (64/65)	6.8%	6.8%

Die Mitteilungen finden Sie mit folgenden Links:

- **Mindestzinssatz:**
<https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/publikationen-und-service/medieninformationen/nsb-anzeigeseite.msg-id-80843.html>
- **Masszahlen:**
<https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/publikationen-und-service/medieninformationen/nsb-anzeigeseite.msg-id-80648.html>

Teuerungsanpassung laufende Renten

Die Invaliden- und Hinterlassenenrenten der obligatorischen beruflichen Vorsorge die 2017 erstmals ausgerichtet wurden, müssen per 01.01.2021 um 0.3% erhöht werden.

Renten, die 2008, 2011 und 2012 entstanden sind und noch nie angepasst wurden bleiben unverändert.

Die Renten, für die das BVG keinen periodischen Teuerungsausgleich vorschreibt, werden von den Vorsorgeeinrichtungen entsprechend ihrer finanziellen Möglichkeiten angepasst. Das oberste Organ der Vorsorgeeinrichtung entscheidet jährlich darüber, ob und in welchem Ausmass die Renten angepasst werden (Art. 36 Abs. 2 BVG). Die Vorsorgeeinrichtung erläutert die Beschlüsse in ihrer Jahresrechnung oder in ihrem Jahresbericht.w

Die Mitteilungen finden Sie mit folgendem Link:

- <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-80783.html>



Gesetzesänderungen

Übersicht

Beschreibung	Auswirkungen auf die berufliche Vorsorge	Status
Reform Ergänzungsleistungsgesetz (ELG)		
Erhalt des Leistungsniveaus der Ergänzungsleistungen	<ul style="list-style-type: none"> Zwingende Weiterversicherung in der bisherigen Vorsorgeeinrichtung für Versicherte, die ab Alter 58 entlassen werden Rückzahlung WEF bis zum Eintritt eines Vorsorgefalles oder der Barauszahlung möglich 	In Kraft ab 01.01.2021
https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/ergaenzungsleistungen/reformen-und-revisionen/el-reform.html		
Covid-19 Gesetz		
Verlängerung der Verjährungsfristen für Ansprüche aus Delikts- oder Bereicherungsrecht	<ul style="list-style-type: none"> Änderung Verjährungsfrist gemäss Art. 52 Abs. 2 BVG 	In Kraft ab 26.09.2020
https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/aktuell/news/2018/ref_2018-11-07.html		
Verordnung zum Erwerbsersatzgesetz (EOV)		
Einführung eines über die Erwerbsersatzordnung (EO) entschädigten Vaterschaftsurlaubs	<ul style="list-style-type: none"> Art. 8 Abs. 3 BVG wird geändert: Sinkt der Jahreslohn vorübergehend wegen Mutterschaft oder Vaterschaft behält der bisherige koordinierte Lohn einstweilen seine Gültigkeit 	In Kraft ab 1.1.2021
https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-80729.html		
Covid-19-Verordnung berufliche Vorsorge		
Verordnung über die Verwendung von Arbeitgeberbeitragsreserven als Massnahme im Bereich der beruflichen Vorsorge zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie	<ul style="list-style-type: none"> Der Arbeitgeber kann den Beitrag der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers an die berufliche Vorsorge weiterhin aus der ordentlichen Arbeitgeberbeitragsreserve vergüten Verordnung gilt bis 31.12.2021 	In Kraft ab 11.11.2020
https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20203202/index.html		

In eigener Sache

Fragen und Anregungen zum Newsletter

Bei Fragen oder Anregungen zum Newsletter 'kurz & klar' erreichen Sie uns unter newsletter@kexp.ch.

Wir wünschen Ihnen gute Gesundheit.